

blems heran, wie auch in unserer Strafrechtspraxis (einschließlich der Gesetzgebung) der demokratische Zentralismus als grundlegendes Entwicklungsprinzip der sozialistischen Staatsmacht und ihres Rechts wirkt und weiter zu entfalten ist und wie — von der hier angedeuteten Konzeption ausgehend — im Strafrecht die Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit begriffen und sowohl praktisch wie auch theoretisch entwickelt werden muß. Denn die Parteilichkeit unserer Strafrechtspraxis kann eben nicht — wovon zum Beispiel bei Analysen der Rechtsprechung nicht selten Ausgangspunkt wurde — an der bloßen Abfassung der Strafurteile gemessen werden, sondern letztlich nur daran, ob und in welchem Maße diese Praxis im ganzen und im Einzelfall bewußt und tatsächlich zur Verwirklichung der vom Arbeiter- und Bauern-Staat gestellten Aufgaben im jeweiligen Bereich beigetragen hat.

.....

Es kommt also darauf an, theoretisch die Wege zu weisen, damit jedes Strafgesetz, jedes Strafverfahren, jedes Urteil, jede Strafe zu einem Akt der Politik unseres Arbeiter- und Bauern-Staates wird, mit dem er auf die gesellschaftliche Entwicklung und insbesondere auf die Bewußtseinsbildung der Massen bewußt verändernd im Sinne des Sozialismus Einfluß nimmt.

.....

Quelle: „Staat und Recht“ 1959, S. 829.

DOKUMENT 126

Aus: Schumann u. a., „Die Anleitung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik durch die zentralen Justizorgane“

... Die sozialistische Gesetzlichkeit kann nur eine einheitliche, für die ganze Republik in strenger Verbindlichkeit geltende Gesetzlichkeit sein, die die objektiven Notwendigkeiten der sozialistischen Umwälzung durchsetzt, wie sie sich aus den zentralen Beschlüssen und Dokumenten der SED sowie aus den Gesetzen und Beschlüssen der Staatsmacht, insbesondere aus den Wirtschaftsplänen für bestimmte Bereiche des sozialistischen Aufbaus ergeben. Die sozialistische Gesetzlichkeit muß laufend die Gesetzmäßigkeiten in sich aufnehmen, sie kann ihrer Natur nach nichts Unveränderliches, kein in seiner Entwicklung abgeschlossener Zustand sein, sondern muß von dem jeweiligen, durch die objektiven Gesetzmäßigkeiten und das politische Bewußtsein der Werktätigen bedingten Entwicklungszustand ausgehen und seiner weiteren Entwicklung Rechnung tragen. Das entspricht dem Wesen des sozialistischen Rechts, das im Gegensatz zum bürgerlichen Recht nicht die Aufgabe hat, eine bestehende ökonomische und politische Ordnung zu konservieren und jede weitere Entwicklung der Gesellschaft zu verhindern, sondern Hebel für eine ständige Weiterentwicklung der Gesellschaft sein muß. So wie das sozialistische Recht von den Erkenntnissen ausgehen muß, die die Partei der Arbeiterklasse in bewußter und wissenschaftlicher Voraussicht der Entwicklungstendenzen der **objektiven Gesetze erwirbt, muß auch die sozialistische Rechtsanwendung durch die Gerichte von diesen Erkenntnissen getragen sein.** Jede Entscheidung muß der Verwirklichung der objektiven Notwendigkeiten der sozialistischen Umwälzung dienen. Darin allein kommt die Parteilichkeit der Rechtsprechung zum Ausdruck; außerhalb dieser Gesetzmäßigkeiten kann es keine parteiliche Rechtsprechung geben.

.....

Quelle: „Staat und Recht“ 19(50), S. 1634.

DOKUMENT 127

Aus: Fassung und Hänsel (Mitarbeiter beim Zentralkomitee der SED), „Die Erziehungsarbeit in den Parteiorganisationen — Voraussetzung für eine Wende in der Arbeit der Justizorgane“

.....

Deshalb gibt es noch immer Entscheidungen, die nicht vom Inhalt unserer Gesetze und von den politischen und ökonomischen Hauptaufgaben unseres Staates ausgehen. Solche politisch falschen Entscheidungen fördern nicht die gesellschaftliche Entwicklung und das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. So verurteilte ein Kreisgericht einen Rückkehrer wegen einer in Westdeutschland begangenen Unterschlagung deshalb, weil, wie es im Urteil wörtlich heißt, „bei dem Angeklagten davon auszugehen war, daß strafbare Handlungen, auch wenn sie nicht selbst im Gebiet der DDR, sondern in einem anderen Lande, wie in der Deutschen Bundesrepublik, begangen werden, auf Verlangen der zuständigen Behörden genauso verfolgt und mit den Mitteln des Strafrechts unseres Arbeiter- und Bauern-Staates behandelt werden“. Und weiter wird ausgeführt: „... gerade im Hinblick auf die Rechtssicherheit in ganz Deutschland kann es noch nicht geduldet werden, daß Bürger der DDR sich an fremdem Eigentum vergreifen und dieses sich rechtswidrig zueignen“.

Bei dem Rückkehrer handelte es sich um einen Hilfsarbeiter, der auf Grund seiner Verdienstverhältnisse in Westdeutschland gezwungen war, Kleidungsstücke auf Abzahlung zu kaufen, aber durch die in Westdeutschland herrschenden Verhältnisse keine Rückzahlungsmöglichkeit hatte. Über die in Westdeutschland herrschenden kapitalistischen Verhältnisse wurde im Urteil kein Wort geschrieben. Wäre es nicht notwendig gewesen, daß der Richter in der Begründung dargelegt hätte, welche Folgen eintreten, wenn im westdeutschen Wirtschaftswunderland ein Arbeiter, der arbeitslos ist, Abzahlungsgeschäfte eingeht? Hätte er sich damit auseinandergesetzt, wäre ihm auch klar geworden, daß es nicht darum geht, dem Strafverlangen westdeutscher Behörden Rechnung zu tragen, wenn damit ihre kapitalistischen Machenschaften zur Unterdrückung der Arbeiterklasse unterstützt werden.

Ein solches formal-juristisches Herangehen an die Klassenfrage des Rechts ist unmarxistisch. Der Marxismus-Leninismus lehrt, daß jedes Recht Klassenrecht ist und daß das sozialistische Recht im Gegensatz zum kapitalistischen Recht den Arbeiter von den kapitalistischen Fesseln befreit, ihn nicht unterdrückt und zu einem staatsbewußten Bürger erzieht. Man kann daher nicht davon sprechen, daß es bei Bestehen zweier deutscher Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung eine „einheitliche Rechtssicherheit“ in ganz Deutschland gibt. Eine solche Auffassung führt nicht nur zu einer Verwischung der Klassenverhältnisse, sondern wirkt sich auch schädlich auf die Bewußtseinbildung der Werktätigen aus.

.....

Quelle: „Neue Justiz“ 1960, S. 387.

Angesichts der Bedeutung, die die kommunistische Partei (SED) als „Vortrupp der Arbeiterklasse“ für den gesamten Staatsapparat hat (vgl. Abschn. I dieser Sammlung), ist es fast selbstverständlich, daß die Beschlüsse dieser Partei auch von entscheidender Bedeutung für das Recht und die Justiz sein müssen. Die Parteibeschlüsse werden zum Fundament für das sozialistische Recht. Mit anderen Worten: Nur das kann Rechtens sein, was mit den Parteibeschlüssen in Einklang steht. Unkenntnis oder falsche Auslegung von Beschlüssen der Partei und Regierung können infolge-